

# Bundesgesetzblatt

## Teil II

1958	Ausgegeben zu Bonn am 8. Januar 1958	Nr. 1
------	--------------------------------------	-------

Tag	Inhalt:	Seite
27. 12. 57	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft .....	1
21. 12. 57	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Satzung der Internationalen Atomenergie-Behörde .....	2
21. 12. 57	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr .....	13
21. 12. 57	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den erleichterten Straßendurchgangsverkehr zwischen Salzburg und Lofer über deutsches Gebiet und zwischen Garmisch-Partenkirchen und Pfronten/Füssen über österreichisches Gebiet .....	13
21. 12. 57	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den erleichterten Eisenbahndurchgangsverkehr auf den Strecken Mittenwald (Grenze)–Griesen (Grenze) und Ehrwald (Grenze)–Vils (Grenze) .....	14
21. 12. 57	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Beförderung von Exekutivorganen im Straßen- und Eisenbahn-Durchgangsverkehr .....	14
21. 12. 57	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Durchbeförderung von Häftlingen auf den Eisenbahnstrecken Mittenwald (Grenze)–Griesen (Grenze) und Ehrwald (Grenze)–Vils (Grenze) .....	15
21. 12. 57	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung der Amtshaftung aus Handlungen von Organen des einen in grenznahen Gebieten des anderen Staates .....	15
21. 12. 57	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen nebst Schlußprotokoll .....	16

### Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft.

Vom 27. Dezember 1957.

Gemäß Artikel 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (Bundesgesetzbl. II S. 753, 1678) wird hiermit bekanntgemacht, daß

der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nebst seinen Anhängen und beigefügten Protokollen nach seinem Artikel 247 Abs. 2,

der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft nebst seinen Anhängen und dem beigefügten Protokoll nach seinem Artikel 224 Abs. 2,

das gleichzeitig unterzeichnete Abkommen über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften nach seinem Artikel 7 sowie

die am 17. April 1957 in Brüssel unterzeichneten Protokolle über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Wirt-

schaftsgemeinschaft, die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Atomgemeinschaft und die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Atomgemeinschaft

am 1. Januar 1958 in Kraft treten, nachdem die Ratifikationsurkunden aller sechs Mitgliedstaaten bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt worden sind, und zwar

am 25. November 1957 die italienische und die französische,

am 9. Dezember 1957 die deutsche und

am 13. Dezember 1957 die belgische, die luxemburgische und die niederländische Ratifikationsurkunde.

Bonn, den 27. Dezember 1957.

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung des Staatssekretärs  
Grewe

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten  
der Satzung der Internationalen Atomenergie-Behörde.**

**Vom 21. Dezember 1957.**

Gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. September 1957 zu der Satzung der Internationalen Atomenergie-Behörde (Bundesgesetzbl. II S. 1357) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Satzung gemäß ihrem Artikel XXI

für die Bundesrepublik Deutschland am 1. Oktober 1957 in Kraft getreten ist. Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 1. Oktober 1957 bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt worden.

Die Satzung ist ferner in Kraft getreten für

Afghanistan	am 29. Juli 1957
Australien	am 29. Juli 1957
Brasilien	am 29. Juli 1957
Dänemark	am 29. Juli 1957
die Dominikanische Republik	am 29. Juli 1957
Frankreich	am 29. Juli 1957
Großbritannien und Nordirland	am 29. Juli 1957

Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland hat bei der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

*(Übersetzung)*

“On the occasion of depositing this Instrument I have the honour to refer to a statement made on October 11, 1956, during the Conference on the Statute, that the Government of the United Kingdom recognise the Central Peoples Government as the Government of China. I must therefore, under instructions from Her Majesty's Government, reserve the position of my Government regarding the validity of the signature of this Statute which purported to have been made on behalf of China.”

„Anlässlich der Hinterlegung dieser Urkunde beehre ich mich, auf eine am 11. Oktober 1956 während der Satzungskonferenz abgegebene Erklärung Bezug zu nehmen, wonach die Regierung des Vereinigten Königreichs die Zentrale Volksregierung als Regierung Chinas anerkennt. Auf Weisung der Regierung Ihrer Majestät muß ich daher die Stellung meiner Regierung bezüglich der Gültigkeit der Unterzeichnung dieser Satzung vorbehalten, die Anspruch darauf erhebt, im Namen Chinas vollzogen worden zu sein.“

Guatemala	am 29. Juli 1957
Honduras	am 29. Juli 1957
Indien	am 29. Juli 1957
Israel	am 29. Juli 1957
Japan	am 29. Juli 1957
Kanada	am 29. Juli 1957
Norwegen	am 29. Juli 1957
Osterreich	am 29. Juli 1957
Pakistan	am 29. Juli 1957
Portugal	am 29. Juli 1957
Rumänien	am 29. Juli 1957
Schweden	am 29. Juli 1957
die Schweiz	am 29. Juli 1957

mit folgendem Vorbehalt:

*(Übersetzung)*

« À l'occasion du dépôt de son instrument de ratification concernant le statut de l'Agence internationale de l'énergie atomique, la Suisse fait la réserve de portée générale que sa collaboration à l'Agence internationale

„Bei Anlaß der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde betreffend das Statut der Internationalen Atomenergie-Agentur bringt die Schweiz den Vorbehalt von allgemeiner Tragweite an, daß ihre Mitarbeit an der Internatio-

de l'énergie atomique, notamment en ce qui concerne les relations de cette organisation avec l'Organisation des Nations Unies, ne peut dépasser le cadre que lui assigne sa position d'État perpétuellement neutre. C'est dans le sens de cette réserve générale qu'elle formule une réserve particulière tant à l'égard du texte de l'article III, lettre b, chiffre 4, du statut qu'à l'égard de toute clause analogue qui pourrait remplacer ou compléter ces dispositions dans ce statut ou dans un autre arrangement.»

nalen Atomenergie-Agentur, insbesondere was die Beziehungen dieser Organisation zur Organisation der Vereinten Nationen betrifft, nicht über den Rahmen hinausgehen kann, der durch ihre Stellung als immerwährend neutraler Staat vorgezeichnet ist. Im Sinne dieses allgemeinen Vorbehalts bringt sie im besonderen ihren Vorbehalt sowohl gegenüber dem Wortlaut des Artikels III Buchstabe B Ziffer 4 des Statuts zum Ausdruck als auch gegenüber jeder ähnlichen Bestimmung, welche die erwähnten Bestimmungen in diesem Statut oder in einer anderen Vereinbarung ersetzen oder ergänzen könnte.“

die Sowjetunion	am 29. Juli 1957
die Südafrikanische Union	am 29. Juli 1957
die Tschechoslowakei	am 29. Juli 1957
die Türkei	am 29. Juli 1957
die Vereinigten Staaten von Amerika	am 29. Juli 1957

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben bei der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“(1) any amendment to the Statute shall be submitted to the Senate for its advice and consent, as in the case of the Statute itself, and

(2) the United States will not remain a member of the Agency in the event of an amendment to the Statute being adopted to which the Senate by a formal vote shall refuse its advice and consent.“

“(1) Jede Änderung der Satzung ist, wie dies bei der Satzung selbst der Fall war, dem Senat zur Empfehlung und Zustimmung vorzulegen;

(2) wird eine Änderung der Satzung beschlossen, welcher der Senat in förmlicher Abstimmung seine Empfehlung und Zustimmung versagt, so endet die Mitgliedschaft der Vereinigten Staaten in der Organisation.“

die Weißrussische Sozialistische Sowjetrepublik	am 29. Juli 1957
die Niederlande	am 30. Juli 1957
Polen	am 31. Juli 1957
die Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik	am 31. Juli 1957
Island	am 6. August 1957
Indonesien	am 7. August 1957
die Republik Korea	am 8. August 1957
Ungarn	am 8. August 1957
Bulgarien	am 17. August 1957
Venezuela	am 19. August 1957
den Vatikan	am 20. August 1957
Ceylon	am 22. August 1957
Albanien	am 23. August 1957
Spanien	am 26. August 1957
Ägypten	am 4. September 1957
die Republik China	am 10. September 1957
Neuseeland	am 13. September 1957
Jugoslawien	am 17. September 1957
Marokko	am 17. September 1957
Nicaragua	am 17. September 1957
Monaco	am 19. September 1957
die Republik Vietnam	am 24. September 1957
Äthiopien	am 30. September 1957
Griechenland	am 30. September 1957

Italien	am 30. September 1957
Paraguay	am 30. September 1957
Peru	am 30. September 1957
Kuba	am 1. Oktober 1957.

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben gemeinsam eine deutschsprachige Übersetzung der Satzung der Internationalen Atomenergie-Behörde erstellt, die unter Hinweis auf die Fußnote Bundesgesetzbl. II S. 1359 nachstehend veröffentlicht wird.

Bonn, den 21. Dezember 1957.

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Hallstein

*(Gemeinsame deutschsprachige Übersetzung für die Bundesrepublik Deutschland,  
die Republik Österreich und die Schweizerische Eidgenossenschaft)*

## Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation

### Artikel I

#### Errichtung der Organisation

Die Vertragsparteien errichten eine Internationale Atomenergie-Organisation (im folgenden „Organisation“ genannt) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und Bedingungen.

### Artikel II

#### Ziele

Ziel der Organisation ist es, in der ganzen Welt den Beitrag der Atomenergie zum Frieden, zur Gesundheit und zum Wohlstand zu beschleunigen und zu steigern. Die Organisation sorgt im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür, daß die von ihr oder auf ihr Ersuchen oder unter ihrer Überwachung oder Kontrolle geleistete Hilfe nicht zur Förderung militärischer Zwecke benutzt wird.

### Artikel III

#### Aufgaben

#### A. Die Organisation ist befugt,

1. die Erforschung, Entwicklung und praktische Anwendung der Atomenergie für friedliche Zwecke in der ganzen Welt zu fördern und zu unterstützen; auf Antrag zwischen ihren Mitgliedern die Erbringung von Dienstleistungen und die Lieferung von Material, Ausrüstungen und Einrichtungen zu vermitteln, sowie alle Tätigkeiten auszuüben und alle Dienste zu leisten, die bei der Erforschung, Entwicklung oder praktischen Anwendung der Atomenergie zu friedlichen Zwecken von Nutzen sind;

2. gemäß dieser Satzung für Material, Dienstleistungen, Ausrüstungen und Einrichtungen zu sorgen, um den Bedürfnissen der Erforschung, der Entwicklung oder praktischen Anwendung der Atomenergie zu friedlichen Zwecken einschließlich der Erzeugung von elektrischer Energie nachzukommen; dabei sind die Bedürfnisse der unterentwickelten Gebiete der Welt gebührend zu berücksichtigen;
3. den Austausch wissenschaftlicher und technischer Informationen über die Verwendung der Atomenergie zu friedlichen Zwecken zu fördern;
4. den Austausch und die Ausbildung von Wissenschaftlern und Sachverständigen auf dem Gebiet der friedlichen Verwendung der Atomenergie zu fördern;
5. Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und zu handhaben, die gewährleisten, daß besonderes spaltbares Material und sonstiges Material, Dienstleistungen, Ausrüstungen, Einrichtungen und Informationen, die von der Organisation auf ihr Ersuchen oder unter ihrer Aufsicht oder Kontrolle zur Verfügung gestellt werden, nicht zur Förderung militärischer Zwecke benutzt werden; und diese Sicherheitsmaßnahmen, wenn die betreffenden Parteien darum ersuchen, auf bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen oder, wenn ein Staat darum ersucht, auf dessen Tätigkeit auf dem Gebiet der Atomenergie anzuwenden;
6. in Konsultierung und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und den in Betracht kommenden Spezialorganisationen (auch in bezug auf Arbeits-

bedingungen) Sicherheitsnormen aufzustellen oder zu beschließen, um die Gesundheit zu schützen und die Gefahr für Leben und Eigentum auf ein Mindestmaß herabzusetzen, sowie dafür zu sorgen, daß diese Normen auf ihre eigene Tätigkeit und auch auf die Tätigkeiten Anwendung finden, bei denen Material, Dienstleistungen, Einrichtungen und Informationen verwendet werden, die von der Organisation oder auf ihr Ersuchen oder unter ihrer Aufsicht oder Kontrolle zur Verfügung gestellt werden; sowie für die Anwendung dieser Normen, wenn die betreffenden Parteien darum ersuchen, auf Tätigkeiten im Rahmen bilateraler oder multilateraler Vereinbarungen oder, wenn ein Staat darum ersucht, auf dessen Tätigkeit auf dem Gebiet der Atomenergie zu sorgen;

7. Einrichtungen, Anlagen und Ausrüstungen, die zur Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben dienen, zu erwerben oder zu erstellen, wenn die ihr sonst in dem betreffenden Gebiet zur Verfügung stehenden Einrichtungen, Anlagen und Ausrüstungen unzulänglich oder nur zu ihr unbefriedigend erscheinenden Bedingungen verfügbar sind.

#### B. Bei der Durchführung ihrer Aufgaben

1. handelt die Organisation gemäß den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zur Förderung des Friedens und der internationalen Zusammenarbeit und in Übereinstimmung mit deren Bestrebungen zur Förderung einer gesicherten, die ganze Welt umfassenden Abrüstung sowie in Übereinstimmung mit allen im Sinn dieser Bestrebungen abgeschlossenen internationalen Vereinbarungen;
2. richtet die Organisation eine Kontrolle der Verwendung des ihr übergebenen besonderen spaltbaren Materials ein, um dessen Verwendung ausschließlich zu friedlichen Zwecken zu gewährleisten;
3. teilt die Organisation ihre Hilfsmittel so zu, daß eine wirksame Verwendung und ein möglichst großer allgemeiner Nutzen in allen Gebieten der Welt sichergestellt werden, wobei die besonderen Bedürfnisse der unterentwickelten Gebiete zu beachten sind;
4. unterbreitet die Organisation alljährlich der Generalversammlung der Vereinten Nationen und gegebenenfalls dem Sicherheitsrat Berichte über ihre Tätigkeit; sollten sich im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit Fragen ergeben, die in die Zuständigkeit des Sicherheitsrates fallen, so notifiziert die Organisation dies dem Sicherheitsrat als dem Organ, das die Hauptverantwortung für die Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt; die Organisation kann außerdem die im Rahmen dieser Satzung statthafter Maßnahmen einschließlich der in Artikel XII Absatz C angeführten ergreifen;
5. unterbreitet die Organisation dem Wirtschafts- und Sozialrat und anderen Organen der Vereinten Nationen Berichte über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit dieser Organe fallen.

C. Bei der Durchführung ihrer Aufgaben darf die Organisation ihre Hilfe gegenüber Mitgliedern nicht von politischen, wirtschaftlichen, militärischen oder sonstigen Bedingungen abhängig machen, die mit dieser Satzung unvereinbar sind.

D. Unter Vorbehalt dieser Satzung und der zwischen der Organisation und einem Staat oder einer Staaten-Gruppe in Übereinstimmung mit dieser Satzung abgeschlossenen Vereinbarungen übt die Organisation ihre Tätigkeit unter Beachtung der Souveränitätsrechte der Staaten aus.

### Artikel IV

#### Mitgliedschaft

A. Gründungsmitglieder der Organisation sind diejenigen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder einer ihrer Spezialorganisationen, die diese Satzung innerhalb von neunzig Tagen, nachdem sie zur Unterzeichnung aufgelegt worden ist, unterzeichnet und in der Folge eine Ratifikationsurkunde hinterlegt haben.

B. Sonstige Mitglieder der Organisation sind diejenigen Staaten, gleichgültig ob sie Mitglied der Vereinten Nationen oder einer ihrer Spezialorganisationen sind oder nicht, die eine Urkunde zur Annahme dieser Satzung hinterlegen, nachdem ihre Mitgliedschaft von der Generalkonferenz auf Empfehlung des Gouverneursrates genehmigt worden ist. Bei der Empfehlung und Genehmigung der Mitgliedschaft eines Staates ist vom Gouverneursrat und der Generalkonferenz festzustellen, daß dieser Staat imstande und bereit ist, die Pflichten eines Mitgliedes der Organisation zu erfüllen, wobei seine Fähigkeit und Bereitschaft, in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen zu handeln, gebührend zu berücksichtigen sind.

C. Die Organisation beruht auf dem Grundsatz der souveränen Gleichheit aller ihrer Mitglieder; jedes Mitglied hat in gutem Glauben den Verpflichtungen nachzukommen, die es gemäß dieser Satzung übernommen hat, um allen Mitgliedern die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Rechte und Vorteile zu sichern.

### Artikel V

#### Die Generalkonferenz

A. Eine aus Vertretern aller Mitglieder bestehende Generalkonferenz tritt zu einer alljährlich stattfindenden ordentlichen Tagung sowie zu Sondertagungen zusammen, die der Generaldirektor auf Ersuchen des Gouverneursrates oder einer Mehrheit der Mitglieder einzuberufen hat. Die Tagungen finden am Sitz der Organisation statt, es sei denn, daß die Generalkonferenz anders entscheidet.

B. Bei diesen Tagungen ist jedes Mitglied durch einen Delegierten vertreten, der von Stellvertretern und Beratern begleitet sein kann. Die Kosten der Teilnahme einer Delegation werden von dem betreffenden Mitglied getragen.

C. Die Generalkonferenz wählt zu Beginn jeder Tagung einen Präsidenten und die sonstigen Mitglieder ihres Büros. Diese bleiben für die Dauer der Tagung im Amt. Die Generalkonferenz beschließt im Rahmen dieser Satzung ihre Geschäftsordnung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse gemäß Artikel XIV Absatz H, Artikel XVIII Absatz C und Artikel XIX Absatz B werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder gefaßt. Beschlüsse über sonstige Fragen, einschließlich der Festlegung zusätzlicher Fragen oder Fragenkomplexe, bei denen die Beschlußfassung einer Zweidrittelmehrheit bedarf, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder gefaßt. Die Generalkonferenz ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder vertreten ist.

D. Die Generalkonferenz kann alle Fragen oder Angelegenheiten erörtern, die in den Bereich dieser Satzung fallen oder die Befugnisse und Aufgaben eines in dieser Satzung vorgesehenen Organes betreffen; sie kann über diese Fragen oder Angelegenheiten Empfehlungen an die Mitglieder der Organisation oder an den Gouverneursrat oder auch an die Mitglieder und den Gouverneursrat richten.

E. Die Generalkonferenz

1. wählt gemäß Artikel VI die Mitglieder des Gouverneursrates;
2. genehmigt gemäß Artikel IV die Mitgliedschaft von Staaten;
3. entzieht gemäß Artikel XIX einem Mitglied zeitweilig die ihm aus der Mitgliedschaft zustehenden Rechte;
4. prüft den Jahresbericht des Gouverneursrates;
5. genehmigt gemäß Artikel XIV das vom Gouverneursrat empfohlene Budget der Organisation oder leitet es mit ihren Empfehlungen, die sich auf das gesamte Budget oder Teile desselben beziehen können, an den Gouverneursrat zurück, der es der Generalkonferenz wieder vorzulegen hat;
6. genehmigt — mit Ausnahme der in Artikel XII Absatz C genannten Berichte — die Berichte, die den Vereinten Nationen auf Grund der Vereinbarung über die Beziehungen zwischen der Organisation und den Vereinten Nationen vorzulegen sind, oder leitet sie mit ihren Empfehlungen an den Gouverneursrat zurück;
7. genehmigt gemäß Artikel XVI alle Vereinbarungen zwischen der Organisation und den Vereinten Nationen oder anderen Organisationen oder leitet sie mit ihren Empfehlungen an den Gouverneursrat zurück, der sie der Generalkonferenz wieder vorzulegen hat;
8. genehmigt gemäß Artikel XIV Absatz G Vorschriften und Beschränkungen hinsichtlich der Ausübung der Befugnisse für die Aufnahme von Anleihen durch den Gouverneursrat; genehmigt Vorschriften bezüglich der Entgegennahme freiwilliger Beiträge für die Organisation; genehmigt gemäß Artikel XIV Absatz F die Verwendung des im genannten Absatz erwähnten allgemeinen Fonds;
9. genehmigt gemäß Artikel XVIII Absatz C Änderungen dieser Satzung;
10. genehmigt gemäß Artikel VII Absatz A die Ernennung des Generaldirektors.

F. Die Generalkonferenz ist befugt,

1. Beschlüsse über alle Angelegenheiten zu fassen, die ihr zu diesem Zweck vom Gouverneursrat ausdrücklich vorgelegt werden;
2. dem Gouverneursrat die Behandlung bestimmter Angelegenheiten vorzuschlagen und von ihm Berichte über alle zum Aufgabenbereich der Organisation gehörenden Angelegenheiten anzufordern.

Artikel VI

Der Gouverneursrat

A. Der Gouverneursrat setzt sich wie folgt zusammen:

1. Der abtretende Gouverneursrat (oder in bezug auf den ersten Gouverneursrat die im Anhang I genannte Vorbereitende Kommission) bezeichnet als Mitglieder des Gouverneursrates diejenigen fünf Mitglieder der Organisation, die in der Technik der Atomenergie einschließlich der Erzeugung von Ausgangsmaterial am weitesten

fortgeschritten sind sowie das in der Technik der Atomenergie einschließlich der Erzeugung von Ausgangsmaterial am weitesten fortgeschrittene Mitglied aus jedem der folgenden, nicht bereits durch eines der vorgenannten fünf Mitglieder vertretenen geographischen Räume:

- 1) Nordamerika
- 2) Lateinamerika
- 3) Westeuropa
- 4) Osteuropa
- 5) Afrika und Mittlerer Osten
- 6) Südasien
- 7) Südostasien und Pazifik
- 8) Ferner Osten.

2. Der abtretende Gouverneursrat (oder in bezug auf den ersten Gouverneursrat die im Anhang I genannte Vorbereitende Kommission) bezeichnet als Mitglieder des Gouverneursrates zwei Mitglieder der Organisation unter den folgenden sonstigen Erzeugern von Ausgangsmaterial: Belgien, Polen, Portugal und Tschechoslowakei; er bezeichnet ferner als Mitglied des Gouverneursrates ein weiteres Mitglied als Lieferland technischer Hilfe. Ein dem Gouverneursrat in dieser Kategorie in einem bestimmten Jahr angehörendes Mitglied kann in derselben Kategorie für das folgende Jahr nicht wieder bezeichnet werden.

3. Die Generalkonferenz wählt zehn Mitglieder der Organisation zu Mitgliedern des Gouverneursrates; dabei achtet sie gebührend darauf, daß im Gouverneursrat die Mitglieder aus den in Absatz A Ziffer 1 angeführten geographischen Räumen angemessen vertreten sind, so daß der Gouverneursrat in dieser Kategorie stets einen Vertreter jedes dieser Räume mit Ausnahme Nordamerikas enthält. Abgesehen von den gemäß Absatz D für eine Amtszeit von einem Jahr gewählten fünf Mitgliedern kann ein zu dieser Kategorie gehörendes Mitglied nach Ablauf seiner Amtszeit in derselben Kategorie für die folgende Amtszeit nicht wiedergewählt werden.

B. Die in Absatz A Ziffer 1 und Ziffer 2 vorgesehenen Bezeichnungen werden spätestens 60 Tage vor jeder ordentlichen Jahrestagung der Generalkonferenz vorgenommen. Die in Absatz A Ziffer 3 vorgesehene Wahl findet bei der ordentlichen Jahrestagung der Generalkonferenz statt.

C. Die Amtszeit der gemäß Absatz A Ziffer 1 und Ziffer 2 im Gouverneursrat vertretenen Mitglieder läuft vom Ende der ordentlichen Jahrestagung der Generalkonferenz, die ihrer Bezeichnung folgt, bis zum Ende der nächstfolgenden ordentlichen Jahrestagung der Generalkonferenz.

D. Die Amtszeit der gemäß Absatz A Ziffer 3 im Gouverneursrat vertretenen Mitglieder läuft vom Ende der ordentlichen Jahrestagung der Generalkonferenz, bei der sie gewählt wurden, bis zum Ende der zweiten auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Jahrestagung der Generalkonferenz. Jedoch werden bei der Wahl dieser Mitglieder für den ersten Gouverneursrat fünf Mitglieder für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.

E. Jedes Mitglied des Gouverneursrates hat eine Stimme. Beschlüsse über die Höhe des Budgets der Organisation werden, wie in Artikel XIV Absatz H vorgesehen, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder gefaßt. Beschlüsse über sonstige Fragen, einschließlich der Festlegung zusätzlicher Fragen oder

Fragenkomplexe, bei denen die Beschlußfassung einer Zweidrittelmehrheit bedarf, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder gefaßt. Der Gouverneursrat ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

F. Der Gouverneursrat ist befugt, gemäß dieser Satzung und unter Vorbehalt seiner darin vorgesehenen Verantwortlichkeit gegenüber der Generalkonferenz die Aufgaben der Organisation wahrzunehmen.

G. Der Gouverneursrat tritt zusammen, so oft er dies für erforderlich hält. Die Tagungen finden am Sitz der Organisation statt, es sei denn, daß der Gouverneursrat anders entscheidet.

H. Der Gouverneursrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und die sonstigen Mitglieder seines Büros. Er beschließt im Rahmen dieser Satzung seine Geschäftsordnung.

I. Der Gouverneursrat kann die Ausschüsse einsetzen, die er für zweckmäßig hält. Er kann Personen bestimmen, die ihn gegenüber anderen Organisationen vertreten.

J. Der Gouverneursrat verfaßt einen für die Generalkonferenz bestimmten Jahresbericht über die Angelegenheiten der Organisation und über alle von der Organisation genehmigten Vorhaben. Er verfaßt ferner die der Generalkonferenz vorzulegenden Berichte, die die Organisation den Vereinten Nationen oder einer anderen Organisation, deren Tätigkeit mit derjenigen der Organisation in Verbindung steht, zu erstatten hat oder zu deren Erstattung sie aufgefordert werden kann. Diese Berichte sind zusammen mit den Jahresberichten spätestens einen Monat vor der ordentlichen Jahrestagung der Generalkonferenz den Mitgliedern der Organisation vorzulegen.

## Artikel VII

### Personal

A. An der Spitze des Personals der Organisation steht ein Generaldirektor. Er wird vom Gouverneursrat mit Genehmigung der Generalkonferenz für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt. Er ist der höchste Verwaltungsbeamte der Organisation.

B. Der Generaldirektor ist für die Anstellung, Organisation und Leitung des Personals verantwortlich; er untersteht der Weisungsbefugnis und Kontrolle des Gouverneursrates. Er erfüllt seine Aufgaben gemäß den vom Gouverneursrat erlassenen Regelungen.

C. Das Personal umfaßt die für die Verwirklichung der Ziele und die Durchführung der Aufgaben der Organisation erforderlichen wissenschaftlichen und technischen sowie sonstigen Fachkräfte. Die Organisation läßt sich von dem Grundsatz leiten, daß ihr ständiges Personal zahlenmäßig möglichst gering zu halten ist.

D. Bei der Auswahl, Anstellung und Regelung des Dienstverhältnisses des Personals gilt als maßgeblicher Gesichtspunkt, Mitarbeiter zu gewinnen, die hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit, fachlichen Eignung und Rechenschaft den höchsten Anforderungen entsprechen. Unter Vorbehalt dieses Gesichtspunktes ist die Beitragsleistung der Mitglieder der Organisation gebührend zu beachten sowie dem Umstand Rechnung zu tragen, daß es wichtig ist, die Auswahl des Personals auf möglichst breiter geographischer Grundlage vorzunehmen.

E. Die Bestimmungen und Bedingungen für die Anstellung, Besoldung und Entlassung des Personals haben unter Berücksichtigung dieser Satzung und der von der Generalkonferenz auf Empfehlung des Gouverneursrates genehmigten allgemeinen Regeln den vom Gouverneursrat festgelegten Regelungen zu entsprechen.

F. Bei der Wahrnehmung ihrer Dienstobliegenheiten dürfen der Generaldirektor und das Personal von keiner Stelle außerhalb der Organisation irgendwelche Weisungen erbitten oder entgegennehmen. Sie haben sich aller Handlungen zu enthalten, die ihrer Stellung als Mitglieder des Personals der Organisation abträglich sein könnten; vorbehaltlich ihrer Verantwortlichkeit gegenüber der Organisation dürfen sie weder Betriebsgeheimnisse noch sonstige vertrauliche Informationen preisgeben, die ihnen auf Grund ihrer Tätigkeit im Dienste der Organisation zur Kenntnis gelangen. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den internationalen Charakter des Aufgabenbereichs des Generaldirektors und des Personals zu achten und keinen Versuch zu unternehmen, sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

G. In diesem Artikel schließt der Ausdruck „Personal“ auch das Wachpersonal ein.

## Artikel VIII

### Informationsaustausch

A. Jedem Mitglied wird empfohlen, die Informationen zur Verfügung zu stellen, die seiner Ansicht nach für die Organisation von Nutzen sind.

B. Jedes Mitglied stellt der Organisation alle wissenschaftlichen Informationen zur Verfügung, die als Ergebnis der von der Organisation gemäß Artikel XI gewährten Hilfe gewonnen werden.

C. Die Organisation sammelt die ihr gemäß Absatz A und Absatz B überlassenen Informationen und macht sie ihren Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich. Sie ergreift von sich aus Maßnahmen, um den Austausch von Informationen, die das Wesen der Atomenergie und ihre friedliche Verwendung betreffen, unter ihren Mitgliedern zu fördern, und dient ihnen zu diesem Zweck als vermittelnde Stelle.

## Artikel IX

### Lieferung von Material

A. Mitglieder können der Organisation die von ihnen als zweckdienlich erachteten Mengen besonderen spaltbaren Materials zu Bedingungen zur Verfügung stellen, die mit der Organisation zu vereinbaren sind. Dieses Material kann nach Ermessen des Mitgliedes, das es zur Verfügung stellt, entweder von ihm selbst oder mit Zustimmung der Organisation in deren Lagern aufbewahrt werden.

B. Mitglieder können ferner der Organisation Ausgangsmaterial im Sinne des Artikels XX sowie anderes Material zur Verfügung stellen. Der Gouverneursrat setzt die Menge derartigen Materials fest, welche die Organisation gemäß den in Artikel XIII vorgesehenen Vereinbarungen übernimmt.

C. Jedes Mitglied notifiziert der Organisation die Menge, Form und Zusammensetzung des besonderen spaltbaren Materials, Ausgangsmaterials und anderen Materials, das es in Übereinstimmung mit seinen Gesetzen sofort oder während eines vom Gouverneursrat festgesetzten Zeitraumes der Organisation zur Verfügung zu stellen bereit ist.

D. Auf Ersuchen der Organisation liefert jedes Mitglied aus dem von ihm zur Verfügung gestellten Material unverzüglich die von der Organisation bestimmten Mengen an ein anderes Mitglied oder eine Gruppe von Mitgliedern; ebenso liefert es der Organisation selbst unverzüglich die Mengen solchen Materials, die für den Betrieb und die wissenschaftliche Forschung in ihren Einrichtungen unbedingt erforderlich sind.

E. Die Menge, Form und Zusammensetzung des von einem Mitglied zur Verfügung gestellten Materials kann jederzeit von diesem Mitglied mit Genehmigung des Gouverneursrates geändert werden.

F. Eine erste Notifizierung gemäß Absatz C hat innerhalb von drei Monaten, nachdem diese Satzung für das betreffende Mitglied in Kraft getreten ist, zu erfolgen. Sofern der Gouverneursrat nicht anders entscheidet, ist das erstmals zur Verfügung gestellte Material für die Zeit des Kalenderjahres bestimmt, das auf das Jahr folgt, in dem diese Satzung für das betreffende Mitglied in Kraft getreten ist. Spätere Notifizierungen gelten, sofern der Gouverneursrat nicht anders entscheidet, gleichfalls für die Zeit des auf die Notifizierung folgenden Kalenderjahres; sie haben spätestens am 1. November jedes Jahres zu erfolgen.

G. Die Organisation bezeichnet den Ort und die Art der Lieferung sowie gegebenenfalls die Form und die Zusammensetzung des Materials, um dessen Lieferung aus den Beständen, die ein Mitglied laut Notifizierung an die Organisation zur Verfügung zu stellen bereit ist, sie dieses Mitglied ersucht. Die Organisation prüft auch die Mengen des gelieferten Materials und gibt diese den Mitgliedern in regelmäßigen Zeitabständen bekannt.

H. Die Organisation ist für die Lagerung und den Schutz des in ihrem Besitz befindlichen Materials verantwortlich. Sie sorgt dafür, daß dieses Material geschützt ist gegen 1) Witterungseinflüsse, 2) unbefugte Entfernung oder bestimmungswidrige Verwendung, 3) Beschädigung oder Zerstörung einschließlich Sabotage und 4) gewaltsame Wegnahme. Bei der Lagerung des besonderen spaltbaren Materials, das sich in ihrem Besitz befindet, sorgt die Organisation für dessen geographische Verteilung, um die Anhäufung großer Mengen solchen Materials in einem einzelnen Land oder Gebiet der Welt zu vermeiden.

I. Sobald durchführbar und soweit erforderlich, trifft die Organisation folgende Maßnahmen:

1. Sie erstellt oder erwirbt Anlagen, Ausrüstungen und Einrichtungen für die Übernahme, Lagerung und Ausgabe von Material;
2. sie trifft Schutzvorkehrungen;
3. sie ergreift ausreichende Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen;
4. sie erstellt oder erwirbt Kontrolllaboratorien für die Analyse und Prüfung des erhaltenen Materials;
5. sie erstellt oder erwirbt Räumlichkeiten für die Unterbringung und die Verwaltungstätigkeit des für die vorgenannten Zwecke erforderlichen Personals.

J. Das auf Grund dieses Artikels zur Verfügung gestellte Material wird so verwendet, wie es der Gouverneursrat gemäß dieser Satzung bestimmt. Kein Mitglied ist berechtigt, von der Organisation die gesonderte Aufbewahrung des der Organisation von ihm zur Verfügung gestellten Materials zu verlangen oder ein besonderes Vorhaben zu bezeichnen, für das es zu verwenden ist.

## Artikel X

### Dienstleistungen, Ausrüstungen und Einrichtungen

Mitglieder können der Organisation Dienstleistungen, Ausrüstungen und Einrichtungen zur Verfügung stellen, die für die Verwirklichung der Ziele und die Durchführung der Aufgaben der Organisation von Nutzen sein können.

## Artikel XI

### Vorhaben der Organisation

A. Mitglieder der Organisation, die einzeln oder als Gruppe ein Vorhaben für die Erforschung oder Entwicklung oder praktische Anwendung der Atomenergie zu friedlichen Zwecken aufstellen wollen, können die Hilfe der Organisation bei der Beschaffung der dafür erforderlichen besonderen spaltbaren und sonstigen Materialien, Dienstleistungen, Ausrüstungen und Einrichtungen beantragen. Jeder derartige Antrag muß von einer Darlegung des Zweckes und des Umfanges des Vorhabens begleitet sein und ist vom Gouverneursrat zu prüfen.

B. Auf Antrag kann die Organisation auch ein Mitglied oder eine Gruppe von Mitgliedern beim Abschluß von Abmachungen für die Beschaffung der erforderlichen Fremdmittel zur Finanzierung derartiger Vorhaben unterstützen. Die Organisation braucht bei der Gewährung solcher Unterstützung keine Garantien oder finanziellen Verpflichtungen für das Vorhaben zu übernehmen.

C. Unter Berücksichtigung der Wünsche des antragstellenden Mitgliedes oder der antragstellenden Mitglieder kann die Organisation die Erbringung der für das Vorhaben erforderlichen Materialien, Dienstleistungen, Ausrüstungen und Einrichtungen durch ein oder mehrere Mitglieder veranlassen oder auch ganz oder teilweise selbst übernehmen.

D. Zur Beurteilung des Antrags kann die Organisation eine oder mehrere zur Prüfung des Vorhabens befähigte Personen in das Hoheitsgebiet des antragstellenden Mitgliedes oder der antragstellenden Mitgliedergruppe entsenden. Für diese Aufgabe kann die Organisation mit Zustimmung des antragstellenden Mitgliedes oder der antragstellenden Mitgliedergruppe Angehörige des eigenen Personals oder entsprechend befähigte Staatsangehörige eines Mitgliedes einsetzen.

E. Vor Genehmigung eines Vorhabens gemäß diesem Artikel zieht der Gouverneursrat folgendes gebührend in Betracht:

1. die Nützlichkeit des Vorhabens, einschließlich seiner Durchführbarkeit in technischer und wissenschaftlicher Hinsicht;
2. das Vorhandensein angemessener Pläne, ausreichender Geldmittel sowie des geeigneten technischen Personals, um eine wirksame Durchführung des Vorhabens zu gewährleisten;
3. das Vorhandensein angemessener Gesundheits- und Sicherheitsnormen für die Handhabung und Lagerung des Materials und für die betrieblichen Einrichtungen;
4. die Tatsache, daß das antragstellende Mitglied oder die antragstellende Mitgliedergruppe nicht in der Lage ist, sich die notwendigen Geldmittel, Materialien, Einrichtungen, Ausrüstungen und Dienstleistungen zu beschaffen;
5. die gerechte Verteilung der der Organisation zur Verfügung stehenden Materialien und sonstigen Hilfsmittel;
6. die besonderen Bedürfnisse der unterentwickelten Gebiete der Welt;
7. alle sonstigen einschlägigen Fragen.

F. Bei Genehmigung eines Vorhabens trifft die Organisation mit dem das Vorhaben unterbreitenden Mitglied oder mit der unterbreitenden Mitgliedergruppe eine Vereinbarung, die folgendes vorsieht:

1. die Zuteilung des erforderlichen besonderen spaltbaren Materials und sonstigen Materials für das Vorhaben;

2. die Beförderung des besonderen spaltbaren Materials — gleichgültig, ob es sich im Gewahrsam der Organisation oder des Mitglieds befindet, das dieses Material für die Verwendung bei Vorhaben der Organisation zur Verfügung stellt — vom Aufbewahrungsort zu dem das Vorhaben unterbreitenden Mitglied oder der unterbreitenden Mitgliedergruppe, und zwar zu Bedingungen, die die Sicherheit der erforderlichen Sendung gewährleisten und den einschlägigen Gesundheits- und Sicherheitsnormen entsprechen;
3. die Bedingungen und Bestimmungen einschließlich der Kosten, zu denen Materialien, Dienstleistungen, Ausrüstungen und Einrichtungen von der Organisation selbst erbracht werden; werden diese von einem Mitglied erbracht, so sind die Bedingungen und Bestimmungen anzuführen, die zwischen diesem und dem das Vorhaben unterbreitenden Mitglied oder der unterbreitenden Mitgliedergruppe vereinbart worden sind;
4. die Verpflichtung des das Vorhaben unterbreitenden Mitgliedes oder der unterbreitenden Mitgliedergruppe, a) daß die zu leistende Hilfe nicht zur Förderung militärischer Zwecke verwendet wird und b) daß die in Artikel XII vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen auf das Vorhaben angewandt werden, wobei die einschlägigen Sicherheitsmaßnahmen in der Vereinbarung anzuführen sind;
5. die Regelung der Rechte und Interessen der Organisation und des oder der beteiligten Mitglieder an allen sich aus dem Vorhaben ergebenden Erfindungen oder Entdeckungen einschließlich der auf diese erteilten Patente;
6. eine angemessene Regelung zur Beilegung von Streitigkeiten;
7. alle sonstigen einschlägigen Bestimmungen.

G. Dieser Artikel gilt sinngemäß auch für Anträge auf Material, Dienstleistungen, Einrichtungen oder Ausrüstungen in Verbindung mit einem bereits bestehenden Vorhaben.

## Artikel XII

### Sicherheitsmaßnahmen der Organisation

A. Bei allen Vorhaben der Organisation und sonstigen Abmachungen, bei denen die Organisation von den betreffenden Parteien gebeten wird, Sicherheitsmaßnahmen anzuwenden, ist die Organisation in dem für das Vorhaben oder die Abmachung erforderlichen Ausmaß berechtigt und verpflichtet,

1. die Pläne der Spezialausrüstungen und -einrichtungen einschließlich Kernreaktoren zu prüfen und zu genehmigen, dies jedoch nur, um sicherzustellen, daß diese Pläne keinem militärischen Zweck dienen, den einschlägigen Gesundheits- und Sicherheitsnormen entsprechen und die wirksame Anwendung der in diesem Artikel vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen ermöglichen;
2. die Einhaltung aller von der Organisation vorgeschriebenen Maßnahmen für Gesundheitsschutz und Sicherheit zu fordern;
3. die Führung und Vorlage von Betriebsaufzeichnungen zu verlangen, um den buchmäßigen Nachweis über das Ausgangsmaterial und das besondere spaltbare Material, das im Rahmen des Vorhabens oder der Abmachung verwendet oder erzeugt wird, gewährleisten zu helfen;
4. Berichte über den Fortgang der Arbeiten anzufordern und entgegenzunehmen;

5. die für die chemische Aufbereitung bestrahlten Materials anzuwendenden Verfahren zu genehmigen, dies jedoch nur, um sicherzustellen, daß diese chemische Aufbereitung nicht zur Abzweigung von Material für militärische Zwecke benützt werden kann und den einschlägigen Gesundheits- und Sicherheitsnormen entspricht; zu verlangen, daß besonderes spaltbares Material, das wiedergewonnen wird oder als Nebenprodukt anfällt, in der Forschung oder in bereits bestehenden oder im Bau befindlichen Reaktoren, die von dem betreffenden Mitglied oder den betreffenden Mitgliedern näher bezeichnet werden, unter fortwährender Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen der Organisation für friedliche Zwecke verwendet wird; zu verlangen, das alles wiedergewonnene oder als Nebenprodukt anfallende besondere spaltbare Material, soweit es die für die genannten Verwendungszwecke benötigten Mengen übersteigt, bei der Organisation hinterlegt wird, um eine Anhäufung dieses Materials zu verhindern, jedoch mit der Maßgabe, daß späterhin dieses bei der Organisation hinterlegte besondere spaltbare Material dem betreffenden Mitglied oder den betreffenden Mitgliedern auf ihren Antrag unverzüglich zur Verwendung gemäß den oben genannten Bestimmungen zurückzugeben ist;
6. in das Hoheitsgebiet des empfangenden Staates oder der empfangenden Staaten Inspektoren zu entsenden, die von der Organisation nach Konsultierung des betreffenden Staates oder der betreffenden Staaten bestimmt werden; diesen Inspektoren ist jederzeit zu allen Orten und Unterlagen sowie zu jeder Person Zugang zu gewähren, die beruflich mit Material, Ausrüstungen oder Einrichtungen zu tun hat, auf die nach dieser Satzung Sicherheitsmaßnahmen anzuwenden sind, und zwar soweit dies erforderlich ist, um den buchmäßigen Nachweis des gelieferten Ausgangsmaterials und besonderen spaltbaren Materials sowie der spaltbaren Produkte zu erbringen und um festzustellen, ob weder die in Artikel XI Absatz F Ziffer 4 angegebene Verpflichtung, jede Verwendung zur Förderung eines militärischen Zweckes zu unterlassen, noch die in Absatz A Ziffer 2 des vorliegenden Artikels angeführten Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen, noch sonstige in der Vereinbarung zwischen der Organisation und dem betreffenden Staat oder den betreffenden Staaten vorgeschriebenen Bedingungen verletzt werden. Die von der Organisation bestimmten Inspektoren werden von Vertretern der Behörden des betreffenden Staates begleitet, wenn dieser Staat es verlangt, jedoch mit der Maßgabe, daß die Inspektoren hierdurch nicht aufgehalten oder auf andere Weise bei der Durchführung ihrer Aufgaben behindert werden;
7. im Falle einer Verletzung die Hilfe auszusetzen oder einzustellen und alle von der Organisation oder einem Mitglied für die Förderung des Vorhabens zur Verfügung gestellten Materialien und Ausrüstungen zurückzuziehen, sofern der empfangende Staat es versäumt, innerhalb einer angemessenen Frist die geforderten Abhilfemaßnahmen zu treffen.

B. Die Organisation bestellt, soweit erforderlich, einen Stab von Inspektoren. Dieser hat die Pflicht, alle von der Organisation selbst ausgeübten Tätigkeiten zu prüfen, um festzustellen, ob die Organisation die Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen einhält, die sie selbst bei Vorhaben, die ihrer Genehmigung, Aufsicht oder Kontrolle

unterliegen, vorschreibt, und ob die Organisation alle notwendigen Maßnahmen trifft, um zu verhindern, daß das Ausgangsmaterial und besondere spaltbare Material, das sich in ihrem Gewahrsam befindet oder bei ihrer eigenen Tätigkeit verwendet oder erzeugt wird, zur Förderung militärischer Zwecke verwendet wird. Die Organisation ergreift die geeigneten Schritte, um jede Verletzung oder jede Unterlassung ausreichender Maßnahmen unverzüglich einzustellen.

C. Der Inspektorenstab hat ferner die Pflicht, sich die in Absatz A Ziffer 6 erwähnten buchmäßigen Nachweise zu beschaffen, sie zu überprüfen und festzustellen, ob weder die in Artikel XI Absatz F Ziffer 4 angegebene Verpflichtung noch die in Absatz A Ziffer 2 des vorliegenden Artikels angeführten Maßnahmen noch sonstige in der Vereinbarung zwischen der Organisation und dem betreffenden Staat oder den betreffenden Staaten vorgeschriebene Bedingungen des Vorhabens verletzt werden. Die Inspektoren melden jede derartige Verletzung dem Generaldirektor, der sodann die Meldung an den Gouverneursrat weiterleitet. Der Gouverneursrat fordert den empfangenden Staat oder die empfangenden Staaten auf, jede von ihm festgestellte Verletzung sofort einzustellen. Der Gouverneursrat meldet diese Verletzung allen Mitgliedern sowie dem Sicherheitsrat und der Generalversammlung der Vereinten Nationen. Versäumen es der empfangende Staat oder die empfangenden Staaten, diese Verletzung innerhalb einer angemessenen Frist einzustellen, so kann der Gouverneursrat eine oder beide der folgenden Maßnahmen ergreifen: direkte Kürzung oder Aussetzung der von der Organisation oder einem Mitglied gewährten Hilfe; Rückforderung der dem empfangenden Mitglied oder der betreffenden Mitgliederguppe zur Verfügung gestellten Materialien und Ausrüstungen. Die Organisation kann auch gemäß Artikel XIX jedem Mitglied, das eine Verletzung begeht, die Ausübung der Mitgliedsrechte zeitweilig entziehen.

### Artikel XIII

#### Vergütung an Mitglieder

Soweit zwischen dem Gouverneursrat und dem Mitglied, das der Organisation Materialien, Dienstleistungen, Ausrüstungen oder Einrichtungen zur Verfügung stellt, nichts anderes vereinbart wird, schließt der Gouverneursrat mit dem betreffenden Mitglied eine Vereinbarung über die für Lieferungen oder Leistungen zu zahlende Vergütung.

### Artikel XIV

#### Finanzen

A. Der Gouverneursrat legt der Generalkonferenz jährlich einen Budget-Voranschlag für die Ausgaben der Organisation vor. Um die Arbeit des Gouverneursrates in dieser Hinsicht zu erleichtern, stellt der Generaldirektor den ersten Entwurf des Voranschlages auf. Genehmigt die Generalkonferenz den Voranschlag nicht, so leitet sie ihn mit ihren Empfehlungen an den Gouverneursrat zurück. Dieser legt dann der Generalkonferenz einen neuen Voranschlag zur Genehmigung vor.

B. Die Ausgaben der Organisation werden in folgende Kategorien eingeteilt:

#### 1. Verwaltungsausgaben. Diese umfassen

- a) die Kosten für das Personal der Organisation, soweit es nicht in Verbindung mit den in der nachfolgenden Ziffer 2 angeführten Materialien, Dienstleistungen, Ausrüstungen und Einrichtungen beschäftigt ist; Tagungskosten; Ausgaben für die Vorbereitung der Vorhaben der Organisation und für die Verbreitung von Informationen;

- b) die Kosten für die Durchführung der in Artikel XII genannten Sicherheitsmaßnahmen in Verbindung mit Vorhaben der Organisation oder, wie in Artikel III Absatz A Ziffer 5 vorgesehen, in Verbindung mit bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen, sowie die Kosten für die Handhabung und Lagerung besonderen spaltbaren Materials durch die Organisation, mit Ausnahme der in Absatz E bezeichneten Lagerungs- und Handhabungskosten;

2. die nicht bereits in Ziffer 1 angeführten Ausgaben im Zusammenhang mit den Materialien, Einrichtungen, Anlagen und Ausrüstungen, die die Organisation bei der Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben erwirbt oder erstellt, sowie die Kosten für die Materialien, Dienstleistungen, Ausrüstungen und Einrichtungen, die die Organisation auf Grund von Vereinbarungen mit einem oder mehreren Mitgliedern zur Verfügung stellt.

C. Bei der Festsetzung der Ausgaben gemäß Absatz B Ziffer 1 Buchstabe b) zieht der Gouverneursrat die Beiträge ab, die der Organisation auf Grund von Vereinbarungen über die Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen geschuldet werden, die zwischen ihr und den Parteien bilateraler oder multilateraler Abmachungen geschlossen worden sind.

D. Der Gouverneursrat belastet die Mitglieder mit den unter Absatz B Ziffer 1 bezeichneten Ausgaben nach einem von der Generalkonferenz aufzustellenden Verteilungsschlüssel. Bei der Aufstellung des Verteilungsschlüssels läßt sich die Generalkonferenz von den Grundsätzen leiten, die von den Vereinten Nationen für die Bestimmung der Beiträge der Mitgliedstaaten zum ordentlichen Budget der Vereinten Nationen angenommen wurden.

E. Der Gouverneursrat stellt in regelmäßigen Zeitabständen einen Preistarif für die Materialien, Dienstleistungen, Ausrüstungen und Einrichtungen auf, die die Organisation den Mitgliedern zur Verfügung stellt, einschließlich angemessener einheitlicher Lagerungs- und Handhabungskosten. Dieser Tarif wird so berechnet, daß die Organisation entsprechende Einnahmen erzielt, um die in Absatz B Ziffer 2 angeführten Ausgaben und Kosten zu decken, abzüglich aller freiwilligen Beiträge, die der Gouverneursrat gemäß Absatz F zu diesem Zweck verwenden darf. Die Einnahmen aus der Anwendung des Tarifs fließen in einen Sonderfonds, der dazu dient, alle von den Mitgliedern zur Verfügung gestellten Materialien, Dienstleistungen, Ausrüstungen oder Einrichtungen zu bezahlen sowie die sonstigen in Absatz B Ziffer 2 angeführten Ausgaben der Organisation zu decken.

F. Jeder Überschuß der in Absatz E angeführten Einnahmen über die dort angeführten Ausgaben und Kosten sowie alle freiwilligen Beiträge an die Organisation fließen einem allgemeinen Fonds zu, über dessen Verwendung der Gouverneursrat mit Zustimmung der Generalkonferenz entscheidet.

G. Unter Vorbehalt der von der Generalkonferenz genehmigten Vorschriften und Beschränkungen ist der Gouverneursrat befugt, im Namen der Organisation Anleihen aufzunehmen, ohne jedoch ihren Mitgliedern eine Verpflichtung bezüglich der entsprechend dieser Befugnis aufgenommenen Anleihen aufzuerlegen; er ist ferner befugt, freiwillige Beiträge, die der Organisation zugehen, anzunehmen.

H. Beschlüsse der Generalkonferenz über Finanzfragen und des Gouverneursrates über die Höhe des Budgets der Organisation bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder.

**Artikel XV****Vorrechte und Befreiungen \*)**

A. Die Organisation besitzt im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedes die Rechtsfähigkeit, Vorrechte und Befreiungen, die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

B. Die Delegierten der Mitglieder sowie ihre Stellvertreter und Berater, die in den Gouverneursrat berufenen Personen sowie ihre Stellvertreter und Berater, der Generaldirektor und das Personal der Organisation genießen jene Vorrechte und Befreiungen, die zur unabhängigen Durchführung der ihnen im Zusammenhang mit der Organisation obliegenden Aufgaben erforderlich sind.

C. Die Rechtsfähigkeit, Vorrechte und Befreiungen, die in diesem Artikel erwähnt sind, werden in einer oder in mehreren Sondervereinbarungen zwischen der Organisation, die zu diesem Zweck von dem nach den Weisungen des Gouverneursrates handelnden Generaldirektor vertreten wird, und den Mitgliedern festgelegt.

**Artikel XVI****Beziehungen zu anderen Organisationen**

A. Der Gouverneursrat ist ermächtigt, mit Zustimmung der Generalkonferenz eine oder mehrere Vereinbarungen zur Herstellung zweckdienlicher Beziehungen zwischen der Organisation und den Vereinten Nationen sowie allen anderen Organisationen zu schließen, deren Tätigkeit mit jener der Organisation in Verbindung steht.

B. In der oder den Vereinbarungen zur Herstellung von Beziehungen zwischen der Organisation und den Vereinten Nationen ist vorzusehen, daß die Organisation

1. die in Artikel III Absatz B Ziffer 4 und Ziffer 5 vorgeschriebenen Berichte unterbreitet;
2. die sie betreffenden Resolutionen der Generalversammlung oder eines Rates der Vereinten Nationen prüft und auf Ersuchen dem zuständigen Organ der Vereinten Nationen Berichte über die Maßnahmen unterbreitet, die von ihr oder ihren Mitgliedern auf Grund einer solchen Prüfung in Ubereinstimmung mit dieser Satzung getroffen worden sind.

**Artikel XVII****Beilegung von Streitigkeiten**

A. Jede Frage oder Streitigkeit betreffend die Auslegung oder Anwendung dieser Satzung, die nicht im Verhandlungswege beigelegt worden ist, wird dem Internationalen Gerichtshof in Ubereinstimmung mit dessen Statut unterbreitet, sofern sich die betreffenden Parteien nicht über eine andere Art der Beilegung einigen.

B. Unter Vorbehalt der Ermächtigung durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen sind die Generalkonferenz und der Gouverneursrat unabhängig voneinander befugt, den Internationalen Gerichtshof um ein Gutachten über jede Rechtsfrage zu ersuchen, die sich bezüglich der Tätigkeit der Organisation ergibt.

**Artikel XVIII****Änderung der Satzung und Austritt**

A. Änderungen dieser Satzung können von jedem Mitglied vorgeschlagen werden. Beglaubigte Abschriften des Textes eines Änderungsvorschlages werden vom Generaldirektor ausgefertigt und allen Mitgliedern spätestens neunzig Tage vor der Behandlung des Vorschlages in der Generalkonferenz zugestellt.

\*) Die Übersetzung für die Republik Österreich und die Schweizerische Eidgenossenschaft ersetzt die Worte „Vorrechte und Befreiungen“ durch „Privilegien und Immunitäten“.

B. Die Frage einer allgemeinen Revision dieser Satzung wird auf die Tagesordnung der fünften nach Inkrafttreten dieser Satzung stattfindenden Jahrestagung der Generalkonferenz gesetzt. Bei Zustimmung einer Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder findet die Revision bei der darauffolgenden Generalkonferenz statt. In der Folge können der Generalkonferenz Vorschläge bezüglich einer allgemeinen Revision dieser Satzung nach dem gleichen Verfahren zur Entscheidung vorgelegt werden.

C. Änderungen der Satzung treten für alle Mitglieder in Kraft, sobald sie

- (i) von der Generalkonferenz nach Prüfung der vom Gouverneursrat zu jeder vorgeschlagenen Änderung vorgebrachten Bemerkungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder genehmigt und
- (ii) von zwei Dritteln aller Mitglieder in Ubereinstimmung mit deren verfassungsmäßigen Vorschriften angenommen worden sind. Die Annahme durch ein Mitglied erfolgt durch Hinterlegung einer entsprechenden Urkunde bei der in Artikel XXI Absatz C angeführten verwahrenden Regierung.

D. Ein Mitglied kann jederzeit nach Ablauf von fünf Jahren, nachdem diese Satzung gemäß Artikel XXI Absatz E in Kraft getreten ist, sowie jederzeit, wenn es eine Änderung dieser Satzung nicht annehmen will, aus der Organisation austreten, indem es eine entsprechende schriftliche Mitteilung an die in Artikel XXI Absatz C erwähnte verwahrende Regierung richtet, die sofort den Gouverneursrat und sämtliche Mitglieder benachrichtigt.

E. Der Austritt eines Mitgliedes aus der Organisation berührt weder seine vertraglichen Verpflichtungen aus Artikel XI noch seine Verpflichtungen aus dem Budget für das Jahr seines Austrittes.

**Artikel XIX****Zeitweiliger Entzug von Rechten**

A. Ein Mitglied der Organisation, das mit der Zahlung seiner finanziellen Beiträge an die Organisation im Rückstand ist, hat kein Stimmrecht in der Organisation, wenn der Rückstand den Betrag der von ihm für die vorangegangenen zwei Jahre geschuldeten Beiträge erreicht oder übersteigt. Die Generalkonferenz kann diesem Mitglied jedoch gestatten, das Stimmrecht auszuüben, wenn sie der Überzeugung ist, daß der Zahlungsverzug auf Umstände zurückzuführen ist, auf die das Mitglied keinen Einfluß hat.

B. Einem Mitglied, das diese Satzung oder eine gemäß dieser Satzung von ihm geschlossene Vereinbarung dauernd verletzt, kann durch einen auf Empfehlung des Gouverneursrates von der Generalkonferenz mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder gefaßten Beschluß die Ausübung seiner ihm aus der Mitgliedschaft zustehenden Rechte zeitweilig entzogen werden.

**Artikel XX****Definitionen**

Im Sinne dieser Satzung bedeutet der Ausdruck

1. „besonderes spaltbares Material“: Plutonium 239; Uran 233; mit den Isotopen 235 oder 233 angereichertes Uran; jedes Material, das eines oder mehrere der erwähnten Isotope enthält, und alles sonstige, jeweils vom Gouverneursrat bezeichnete spaltbare Material; der Ausdruck „besonderes spaltbares Material“ schließt jedoch Ausgangsmaterial nicht ein;

2. „mit den Isotopen 235 oder 233 angereichertes Uran“: Uran, das die Isotope 235 oder 233 oder beide in einer solchen Menge enthält, daß das Verhältnis der Summe dieser Isotope zum Isotop 238 höher liegt als das in der Natur vorkommende Verhältnis des Isotops 235 zum Isotop 238;
3. „Ausgangsmaterial“: Uran, das die in der Natur vorkommende Isotopen-Mischung enthält; Uran, dessen Gehalt an Isotop 235 unter dem normalen liegt; Thorium; jeden der vorerwähnten Stoffe in Form von Metall, Legierung, chemischer Verbindung oder Konzentrat; alles sonstige Material, das einen oder mehrere der vorerwähnten Stoffe in einer vom Gouverneursrat jeweils zu bestimmenden Konzentration enthält, sowie jedes sonstige jeweils vom Gouverneursrat bezeichnete Material.

#### Artikel XXI

##### Unterzeichnung, Annahme und Inkrafttreten

A. Diese Satzung liegt für alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder einer ihrer Spezialorganisationen vom 26. Oktober 1956 an für einen Zeitraum von neunzig Tagen zur Unterzeichnung auf.

B. Die Unterzeichnerstaaten werden durch Hinterlegung einer Ratifikationsurkunde Vertragsparteien dieser Satzung.

C. Die Ratifikationsurkunden der Unterzeichnerstaaten und die Annahme-Urkunden der Staaten, deren Mitgliedschaft gemäß Artikel IV Absatz B genehmigt wurde, werden bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt, die hiermit zur verwahrenden Regierung bestimmt wird.

D. Die Ratifikation oder Annahme dieser Satzung erfolgt in jedem Staat entsprechend seinen verfassungsmäßigen Vorschriften.

E. Diese Satzung tritt mit Ausnahme des Anhanges in Kraft, sobald achtzehn Staaten Ratifikationsurkunden gemäß Absatz B hinterlegt haben, vorausgesetzt, daß sich unter diesen achtzehn Staaten mindestens drei der folgenden befinden: Frankreich, Kanada, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika. Die in der Folge hinterlegten Urkunden zur Ratifikation oder Annahme werden mit dem Zeitpunkt ihrer Entgegennahme wirksam.

F. Die verwahrende Regierung teilt allen Unterzeichnerstaaten dieser Satzung den Zeitpunkt jeder Hinterlegung einer Ratifikationsurkunde sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung unverzüglich mit. Die verwahrende Regierung teilt allen Unterzeichnerstaaten und Mitgliedern unverzüglich den Zeitpunkt mit, zu dem einzelne Staaten in der Folge Vertragsparteien werden.

G. Der Anhang zu dieser Satzung tritt mit dem Tage in Kraft, an dem diese Satzung zur Unterzeichnung aufgelegt wird.

#### Artikel XXII

##### Registrierung bei den Vereinten Nationen

A. Diese Satzung wird gemäß Artikel 102 der Satzung der Vereinten Nationen von der verwahrenden Regierung registriert.

B. Vereinbarungen zwischen der Organisation und einem oder mehreren Mitgliedern, Vereinbarungen zwischen der Organisation und einer oder mehreren anderen Organisationen sowie Vereinbarungen zwischen einzelnen Mitgliedern, die der Genehmigung durch die Organisation bedürfen, werden bei dieser registriert. Ist ihre Registrierung gemäß Artikel 102 der Satzung der Vereinten Nationen erforderlich, so werden sie von der Organisation bei den Vereinten Nationen registriert.

#### Artikel XXIII

##### Authentische Texte und beglaubigte Abschriften

Diese Satzung, die in chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache abgefaßt ist, wobei jeder Text gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der verwahrenden Regierung hinterlegt. Diese übermittelt gehörig beglaubigte Abschriften dieser Satzung an die Regierungen der anderen Unterzeichnerstaaten sowie an die Regierungen der Staaten, die gemäß Artikel IV Absatz B als Mitglieder zugelassen wurden.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig Bevollmächtigten diese Satzung unterzeichnet.

GESCHEHEN am Sitz der Vereinten Nationen am sechszwanzigsten Tag des Monats Oktober eintausendneunhundertsechsfünfzig.

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Abkommens  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich  
über Erleichterungen der Grenzabfertigung  
im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr.**

**Vom 21. Dezember 1957.**

Gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1957 zu dem Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr (Bundesgesetzbl. II S. 581) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 29 Abs. 2 am 31. Oktober 1957 in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden sind in Bonn am 17. Oktober 1957 ausgetauscht worden.

Bonn, den 21. Dezember 1957.

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung des Staatssekretärs  
Frhr. v. Welck

---

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Abkommens  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich  
über den erleichterten Straßendurchgangsverkehr zwischen Salzburg und Lofer  
über deutsches Gebiet und zwischen Garmisch-Partenkirchen  
und Pfronten/Füssen über österreichisches Gebiet.**

**Vom 21. Dezember 1957.**

Gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1957 über das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den erleichterten Straßendurchgangsverkehr zwischen Salzburg und Lofer über deutsches Gebiet und zwischen Garmisch-Partenkirchen und Pfronten/Füssen über österreichisches Gebiet (Bundesgesetzbl. II S. 585) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 22 Abs. 2 am 31. Oktober 1957 in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden sind in Bonn am 17. Oktober 1957 ausgetauscht worden.

Bonn, den 21. Dezember 1957.

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung des Staatssekretärs  
Frhr. v. Welck

**Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten des Abkommens**  
**zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich**  
**über den erleichterten Eisenbahndurchgangsverkehr auf den Strecken**  
**Mittenwald (Grenze)–Griesen (Grenze)**  
**und Ehrwald (Grenze)–Vils (Grenze).**

Vom 21. Dezember 1957.

Gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1957 über das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den erleichterten Eisenbahndurchgangsverkehr auf den Strecken Mittenwald (Grenze) — Griesen (Grenze) und Ehrwald (Grenze) — Vils (Grenze) [Bundesgesetzbl. II S. 589] wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 20 Abs. 2 am 31. Oktober 1957 in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden sind in Bonn am 17. Oktober 1957 ausgetauscht worden.

Bonn, den 21. Dezember 1957.

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung des Staatssekretärs  
Frhr. v. Welck

**Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten des Abkommens**  
**zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich**  
**über die Beförderung von Exekutivorganen im**  
**Straßen- und Eisenbahn-Durchgangsverkehr.**

Vom 21. Dezember 1957.

Gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1957 zu dem Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Beförderung von Exekutivorganen im Straßen- und Eisenbahn-Durchgangsverkehr (Bundesgesetzbl. II S. 592) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 7 gleichzeitig mit dem Abkommen über den erleichterten Straßendurchgangsverkehr und dem Abkommen über den erleichterten Eisenbahndurchgangsverkehr (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 585 und 589) am 31. Oktober 1957 in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden zu den beiden letztgenannten Abkommen sind in Bonn am 17. Oktober 1957 ausgetauscht worden.

Bonn, den 21. Dezember 1957.

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung des Staatssekretärs  
Frhr. v. Welck

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Abkommens  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich  
über die Durchbeförderung von Häftlingen auf den Eisenbahnstrecken  
Mittenwald (Grenze)–Griesen (Grenze) und  
Ehrwald (Grenze)–Vils (Grenze).**

**Vom 21. Dezember 1957.**

Gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1957 über das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Durchbeförderung von Häftlingen auf den Eisenbahnstrecken Mittenwald (Grenze) — Griesen (Grenze) und Ehrwald (Grenze) — Vils (Grenze) [Bundesgesetzbl. II S. 594] wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 15 Abs. 2 am 31. Oktober 1957 in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden sind in Bonn am 17. Oktober 1957 ausgetauscht worden.

Bonn, den 21. Dezember 1957.

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung des Staatssekretärs  
Frhr. v. Welck

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Abkommens  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich  
zur Regelung der Amtshaftung aus Handlungen von Organen des einen  
in grenznahen Gebieten des anderen Staates.**

**Vom 21. Dezember 1957.**

Gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1957 zu dem Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung der Amtshaftung aus Handlungen von Organen des einen in grenznahen Gebieten des anderen Staates (Bundesgesetzblatt II S. 596) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 10 Abs. 2 am 31. Oktober 1957 in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden sind in Bonn am 17. Oktober 1957 ausgetauscht worden.

Bonn, den 21. Dezember 1957.

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung des Staatssekretärs  
Frhr. v. Welck

**Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten des Abkommens**  
**zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich**  
**über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen**  
**nebst Schlußprotokoll.**

**Vom 21. Dezember 1957.**

Gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1957 zu dem Abkommen vom 28. Oktober 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen (Bundesgesetzbl. II S. 598) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 39 Abs. 2 und das Schlußprotokoll am 31. Oktober 1957 in Kraft getreten sind.

Die Ratifikationsurkunden sind in Bonn am 17. Oktober 1957 ausgetauscht worden.

Bonn, den 21. Dezember 1957.

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung des Staatssekretärs  
Frhr. v. Welck